

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1864

Nr. 7/3

ausgegeben am 29. Oktober 1864

Gesetz

vom 20. Oktober 1864

über die Einführung eines Schulrats als Lokalschulbehörde

Wir Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein etc. etc. verordnen über Antrag Unserer Regierung mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Art. 1

1) In jeder Ortsgemeinde hat ein Schulrat die Lokalschulbehörde zu bilden.

2) Die unmittelbare und nächste Aufsicht über jede Ortsschule führt der Lokalschulinspektor.

Art. 2

1) Der Schulrat besteht:

1. Aus dem Ortspfarrer, oder Kuraten, oder Expositus, welcher den Vorsitz führt und zugleich Lokalschulinspektor ist;
2. aus dem Ortsvorsteher und Säckelmeister;
3. aus zwei nach den Bestimmung des Gemeindegesetzes vom 27. Mai 1861 gewählten Schulräten.

2) Die Lehrer, sie mögen definitiv oder provisorisch angestellt sein, wohnen, sofern sie nicht schon zu Schulräten gewählt sind, den Sitzungen des Schulrats jedesmal mit beratender Stimme bei, ausser in den Fällen, wo über ihre Person und Dienstführung verhandelt wird.

Art. 3

Der Schulrat wird vom Lokalschulinspektors so oft als dieser es notwendig findet oder ein Mitglied des Schulrats oder der Lehrer es verlangt, zusammenberufen.

Art. 4

- 1) Die Beschlüsse des Schulrats werden nach Stimmenmehrheit gefasst, und in ein Protokoll eingetragen.
- 2) Die Dienstleistungen der Mitglieder des Schulrats sind unentgeltlich.

Art. 5

- 1) Der Wirkungskreis des Schulrats umfasst:
 1. Die Aufsicht auf den Vollzug aller das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Verfügungen der Landes-
schulbehörde;
 2. die Sorge für die gesetzliche Verwendung des vorhandenen Schul-
vermögens, dann für den richtigen Bezug des Dienst Einkommens der
Schullehrer, für Anschaffung der nötigen Schulgeräte und des erfor-
derlichen Arbeitsstoffes für die Elementar- und Industrieschulen, für
Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude usw.;
 3. die Beaufsichtigung des sittlichen Betragens der Kinder ausser der
Schule, die Sorge für den fleissigen Schulbesuch derselben, die Über-
wachung der pünktlichen Anzeige der Schulversäumnisse durch den
Lokalschulinspektor beim Ortsvorstande, beziehungsweise beim
Landgericht;
 4. die Erteilung der Dispens vom Schulbesuch bis auf 8 nacheinander
folgende Tage, sowie die Antragstellung über eingelangte Ansuchen
um längere Dispensen oder um Entlassung aus der Schule;
 5. die Berechtigung zur Beurlaubung eines Lehrers auf die Dauer von
höchstens 8 Tagen;
 6. die Pflicht, den Prüfungen am Schluss des Lokal- und Sommerkurses
beizuwohnen, und durch den Lokalschulinspektor mit wenigstens ei-
nem Mitglied der übrigen Schulräte die Schule monatlich zu besu-
chen;

7. der Schulrat erledigt die etwa zwischen den Lehrern entstehenden Streitigkeiten, vermittelt alle Klagen zwischen Lehrer und Bürger, so weit sich die Klage zu einer gütlichen Vermittlung eignet;
8. bei von der Landesschulbehörde beabsichtigter Versetzung von Lehrern ist jedesmal vorerst der betreffende Schulrat zur Abgabe seiner Äusserung aufzufordern;
9. in den Wirkungskreis des Schulrats gehören endlich auch Verbesserungsvorschläge aller Art, es mögen solche die innern oder äussern Verhältnisse der Ortsschule betreffen.

Art. 6

1) Der Lokalschulinspektor hat die Pflicht, sich mit der von dem Lehrer eingehaltenen Lehrmethode bei Behandlung aller Unterrichtsgegenstände genau bekannt zu machen, von allen Schulvorfallenheiten von Belang den Schulrat in Kenntnis zu setzen, und mit diesem einreissenden Unordnungen durch angemessene Erinnerungen entgegenzutreten.

2) Der Lokalschulinspektor hat das vorgeschriebene Gedenkbuch zu führen, kann den Schulkindern bei gehörig nachgewiesener Notwendigkeit die Dispens vom Schulbesuche bis auf 3 Tage erteilen und hat die ungerechtfertigten Schulversäumnisse wöchentlich dem Ortsvorsteher beziehungsweise dem Landgericht zur Einhebung der Strafgehalte anzuzeigen.

Art. 7

Durch die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden die einschlägigen Paragraphe des Schulgesetzes vom 8. Februar 1859 teils abgeändert, teils ausser Wirksamkeit gesetzt.

Art. 8

Unserer Regierung obliegt die Durchführung dieses Gesetzes.

Wien, am 20. Oktober 1864

gez. *Johann m.p.*

gez. *Karl von Hausen m.p.*